

## **BGer 5A\_435/2017 vom 14. Juni 2017**

Bundesgericht, 2017-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_435\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_435_2017)

FR: TF 5A\_435/2017 du 14 juin 2017

IT: TF 5A\_435/2017 del 14 giugno 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts im Rahmen einer kindeschutzrechtlichen Massnahme; die Beschwerde in Zivilsache ist grundsätzlich gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

#### **E. 2**

Das Obergericht hat begründet, wieso auf die am 30. März 2017 eingereichte Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten werden konnte, und zwar soweit sie sich gegen den Massnahmeentscheid vom 9. Dezember 2016 (Meldung zur Abholung am 12. Dezember 2016; Ablauf der 7-tägigen Abholungsfrist am 19. Dezember 2016; Zustellfiktion aufgrund der vorausgegangenen Behördenkontakte im Rahmen des Verfahrens betreffend superprovisorische Massnahmen; 10-tägige Beschwerdefrist) als auch gegen den im ordentlichen Verfahren ergangenen Entscheid vom 16. Februar 2017 richtete (Meldung zur Abholung am 17. Februar 2017; Ablauf der 7-tägigen Abholungsfrist am 24. Februar 2017; Zustellfiktion aufgrund des vorausgegangenen Massnahmeverfahrens; Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist am 27. März 2017).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit keinem Wort mit den vorinstanzlichen Nichteintretenserwägungen auseinander, sondern er bezieht sich einzig auf die - jedoch lediglich subsidiär erfolgten - materiellen Ausführungen des Obergerichtes. Es müsste indes mit kurzen Worten dargetan werden, inwiefern das Obergericht auf die Beschwerde hätte eintreten sollen und gegen welche Rechtssätze es verstossen hat, indem es die Beschwerde als verspätet betrachtete.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist durch Präsidialentscheid auf die Beschwerde nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.